



Informationen für Menschen aus dem Ausland

Ausländische Medizinaldiplome

Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie oder Chiropraktik benötigen in der Regel eine

- eidgenössische Anerkennung sowie
 - eine kantonale Bewilligung,
- um ihren Beruf in der Schweiz auszuüben.

Die formale Anerkennung erfolgt durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO); für die Bewilligung zur Berufsausübung sind die Kantone zuständig.

Unabhängig davon gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Arbeitsmarktzulassung von ausländischen Personen (siehe «Weitere Informationen»).

Grundsätzlich anerkennt die Schweiz ausländische Medizinaldiplome und Weiterbildungstitel nur, wenn mit dem betreffenden Staat eine Vereinbarung zur gegenseitigen Diplomanerkennung getroffen wurde. Solche Abkommen bestehen zurzeit mit den Staaten der EU (Personenfreizügigkeitsabkommen FZA) und der EFTA. Die Anerkennung gilt den Berufsdiplomen und Weiterbildungsabschlüssen im Hinblick auf die Zulassung zur Berufsausübung; sie bezieht sich nicht auf die akademischen Titel.

Anerkennung von universitären Medizinaldiplomen

EU/EFTA-Staaten

Diplome in **Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Pharmazie**, die in einem Vertragsstaat ausgestellt worden, werden sie von der Schweiz *direkt* anerkannt.

Anerkennt einer der Vertragsstaaten ein Diplom aus einem Drittstaat (ausserhalb der EU/EFTA), übernimmt die Schweiz diese Anerkennung *indirekt* («Anerkennung der Anerkennung»). Die indirekte Anerkennung setzt allerdings voraus, dass die gesuchstellende Person im Anerkennungsstaat und/oder in der Schweiz klinische Berufserfahrung erworben hat (mindestens drei Jahre und nicht länger als fünf Jahre zurückliegend) sowie über genügend Kenntnisse einer Landessprache verfügt.

Für die Anerkennung der Diplome in **Chiropraktik** können Ausgleichsmassnahmen angeordnet werden, wenn der Vergleich der Ausbildungen grössere Differenzen hinsichtlich der Dauer und/oder der Inhalte zeigt. Ausgleichsmassnahmen können aus einer Prüfung oder einem Anpassungslehrgang bestehen.

Nicht-EU/EFTA-Staaten

Ausserhalb der EU/EFTA erworbene Diplome werden von der Schweiz nicht anerkannt (Ausnahme: indirekte Anerkennung durch Drittstaatenregelung; siehe oben).

Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkennbaren universitären Medizinaldiploms haben jedoch die Möglichkeit, ein eidgenössisches Diplom zu erwerben. Dazu müssen sie bei der Medizinalberufekommission (MEBEKO) ein kostenpflichtiges Gesuch einreichen. Die MEBEKO entscheidet pro Einzelfall und unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Laufbahn und Berufserfahrung (insbesondere im schweizerischen Gesundheitswesen), unter welchen Voraussetzungen das eidgenössische Diplom erworben werden kann. Je nach Beruf und Erfahrungsstand muss der entsprechende Studienabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule erworben und/oder die berufsspezifische Medizinalprüfung (eidgenössische Prüfung) in vollem oder reduziertem Umfang erfolgreich absolviert werden.

Anerkennung von Weiterbildungstiteln

EU/EFTA-Staaten

Die Anerkennung der Weiterbildungstitel erfolgt analog zu den universitären Medizinaldiplomen. Wichtig: Damit der Weiterbildungstitel anerkannt werden kann, muss ebenfalls das Diplom anerkannt werden.

Nicht-EU/EFTA-Staaten

Die Anerkennung der Weiterbildungstitel aus diesen Staaten ist nicht möglich, es sei denn auf dem Weg der indirekten Anerkennung (siehe oben).

Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkennbaren ausländischen Weiterbildungstitels können sich für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels an die für den entsprechenden Weiterbildungsgang zuständige Trägerorganisation wenden:

- Humanmedizin > Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung [SIWF](#)
- Zahnmedizin > Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft [SSO](#)
- Pharmazie > Schweizerischer Apothekerverband [pharmaSuisse](#)
- Chiropraktik > Schweizerische Gesellschaft für Chiropraktik [ChiroSuisse](#)
- Veterinärmedizin > Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte [GST](#)

Registrierungspflicht

Gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) können in der Schweiz seit 2018 nur noch Ärztinnen und Ärzte eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, deren Diplom im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen ist. Mit der Anerkennung des Diploms erfolgt automatisch auch die Registrierung.

Ihre Arbeitgeber (bei Tätigkeiten unter fachlicher Aufsicht) bzw. die Kantone (bei Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung) sind ausserdem verpflichtet, die für eine ärztliche Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse (in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch auf mindestens Niveau B2) zu überprüfen. Die Sprachkompetenzen müssen nachgewiesen und – via MEBEKO – ebenfalls im Register eintragen werden.

Zulassung zur Berufsausübung

Für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind die Kantone (Gesundheitsdirektionen) zuständig. Je nach Kanton braucht es nur für die selbständige oder aber sowohl für die selbständige wie auch die unselbständige Berufsausübung eine Bewilligung.

Für die selbständige Berufsausübung («privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung») ist in jedem Fall ein eidgenössisches oder nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) anerkanntes ausländisches Diplom – und für Humanmedizinerinnen und -mediziner, Apothekerinnen und Apotheker bzw. Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren zusätzlich ein eidgenössischer oder nach dem MedBG anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel erforderlich.

Stellensuche

Ausländische Fachpersonen in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik können sich bei potentiellen Arbeitgebern – beispielsweise Spitälern, Gemeinschaftspraxen oder Apotheken – direkt bewerben. Dabei empfiehlt sich, die Anerkennung des Diploms bzw. Weiterbildungstitels vorgängig zu klären und den Entscheid der MEBEKO der Bewerbung beizulegen. Der Besuch von ausgewählten Lehrveranstaltungen an den universitären Hochschulen (Anmeldung als GasthörerIn bzw. Auskultant) kann die Stellensuche begünstigen. Durch den Kontakt mit Dozierenden, die ihrerseits in der Praxis tätig sind, erfahren Fachpersonen eher von freien Assistenzstellen oder anderen Beschäftigungsmöglichkeiten im angestrebten Berufsfeld.

Weitere Informationen

Arbeitsmarktzulassung von ausländischen Personen

www.berufsberatung.ch > Arbeit und Beschäftigung > Für Ausländerinnen, Ausländer > Arbeiten in der Schweiz > *Download*: Merkblatt «Wege in den Schweizer Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten»

Anerkennung und Gesuchseinreichung

www.bag.admin.ch > Berufe im Gesundheitswesen > Medizinalberufe > Weiterführende Themen > Ausländische Abschlüsse Gesundheitsberufe

Auskünfte: Bundesamt für Gesundheit BAG, Medizinalberufekommission MEBEKO, 3003 Bern
+41 (0)58 462 94 83, mebeko@bag.admin.ch

Berufsausübungsbewilligung

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) Kanton Bern: www.gsi.be.ch > E-Services & Dienstleistungen > Berufe > Berufsbewilligungen > Berufsausübungsbewilligung

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz:
www.vks-amcs.ch > Bewilligungen für Medizinalberufe

Stellensuche

www.berufsberatung.ch > Arbeit und Beschäftigung > Stellensuche > Stellenmarkt > *Download*: Merkblatt «Stellensuche im Internet»